

XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Anträge vom 30. November 2015

FDP-Fraktion (Sprecher: Rüesch-Wittenbach)

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Vorlage eintritt:

Art. 12 Abs. 1 Bst. f: Redaktionskommission.

Begründung:

Die Redaktionskommission erfüllt in Bezug auf den Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens eine zentrale Funktion. Die Kommission stellt sicher, dass nach der inhaltlichen Beratung der Vorlage durch den Kantonsrat formale Vorgaben eingehalten und sprachliche Ungenauigkeiten vor der Publikation des Erlasses behoben werden können. Es ist nicht zweckmässig, diese Aufgabe einer Subkommission der Rechtspflegekommission zu übertragen. Die Anträge dieser Subkommission müssten entweder durch die Gesamtkommission abgenommen werden oder die Subkommission würde dem Kantonsrat direkt Antrag stellen. Beide Varianten würden zu einer Verkomplizierung der heutigen und an sich bewährten Arbeitsweise der Redaktionskommission führen. Aufgrund der spezifischen Funktion der Redaktionskommission ist diese daher in der heutigen Form beizubehalten.

Folgeänderungen:

Art. 14quater (neu): Streichen.

Art. 18: Die Redaktionskommission prüft auf Sprache, Gesetzestechnik und Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung:
a) Vorlagen, die dem Referendum zu unterstellen sind;
b) Gesetze und Finanzbeschlüsse, die der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit sofort in Vollzug setzt;
c) Vorlagen, die ihr der Kantonsrat zur Prüfung überweist.

Artikeltitel: Redaktionskommission

Art. 20 Abs. 3: Diese Beschränkungen gelten nicht für die Redaktionskommission.

Art. 23bis Abs. 1: Fraktionen können ein Fraktionsmitglied als Beobachter in die ständigen Kommissionen delegieren, in denen sie nicht vertreten sind, ausgenommen in die Redaktionskommission.

- Art. 101 Abs. 1:* Die Redaktionskommission prüft die Vorlage in der Regel nach der ersten Lesung. Sie unterbreitet der vorberatenden Kommission ihre Anträge nach Art. 18 dieses Erlasses und Hinweise auf inhaltliche Unklarheiten.
- Abs. 2:* Nach der zweiten Lesung bereinigt die Redaktionskommission ihre Anträge und lässt sie so bald als möglich dem Kantonsrat austeilen.
- Abs. 3:* Stellt die Redaktionskommission Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, so kann sie dem Rat die Wiederaufnahme der zweiten Lesung über diese Punkte beantragen.
- Artikeltitel:* Zweimalige Beratung d) Anträge der Redaktionskommission
- Art. 102 Abs. 2:* Vor der Schlussabstimmung eröffnet der Präsident die Diskussion über die Anträge der Redaktionskommission sowie die allgemeine Diskussion, in welcher das Beratungsergebnis gewürdigt und zur Schlussabstimmung Stellung genommen werden kann.